



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG**  
**Entscheid Nr. 102/2022**  
**vom 22. Juli 2022**  
**Geschäftsverzeichnismr. 7792**  
**AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf die Artikel II.225, II.241 und II.242 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 « zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen », gestellt vom Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern J.-P. Moerman, Y. Kherbache, T. Detienne, E. Bribosia und W. Verrijdt, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Entscheid vom 20. April 2022, dessen Ausfertigung am 22. April 2022 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Rat für Streitsachen über Studienfortgangsentscheidungen folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstoßen einerseits Artikel II.225 und andererseits die Artikel II.241 und II.242 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn die Artikel II.241 und II.242 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens dahin ausgelegt werden, dass die Untersuchung, die eine Hochschuleinrichtung im Hinblick darauf führen darf, gegebenenfalls eine Befreiung aufgrund einer früher erworbenen Qualifikation zu gewähren, auch den Aktualitätswert dieser früher erworbenen Qualifikation umfassen darf, während für Studierende, die unter die Anwendung von Artikel II.225 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens fallen, die Einrichtung die Gültigkeit eines Credit-Nachweises nicht von einer solchen Untersuchung abhängig machen kann? ».

Am 4. Mai 2022 haben die referierenden Richter W. Verrijdt und T. Detienne in Anwendung von Artikel 72 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den

Verfassungsgerichtshof den Gerichtshof davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, vorzuschlagen, die Untersuchung der Rechtssache durch einen Vorverfahrensentscheid zu erledigen.

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf die Artikel II.225, II.241 und II.242 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, koordiniert durch Erlass der Flämischen Regierung vom 11. Oktober 2013 « zur Kodifikation der Dekretsbestimmungen über das Hochschulwesen » (nachstehend: Flämischer Kodex des Hochschulwesens).

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan möchte vom Gerichtshof erfahren, ob diese Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar seien, « wenn die Artikel II.241 und II.242 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens dahin ausgelegt werden, dass die Untersuchung, die eine Hochschuleinrichtung im Hinblick darauf führen darf, gegebenenfalls eine Befreiung aufgrund einer früher erworbenen Qualifikation zu gewähren, auch den Aktualitätswert dieser früher erworbenen Qualifikation umfassen darf, während für Studierende, die unter die Anwendung von Artikel II.225 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens fallen, die Einrichtung die Gültigkeit eines Credit-Nachweises nicht von einer solchen Untersuchung abhängig machen kann ».

B.2.1. Der Flämische Kodex des Hochschulwesens sieht zwei Arten des Studienfortgangs vor: einerseits den Studienfortgang aufgrund von Prüfungen und andererseits den Studienfortgang aufgrund von « früher erworbenen Kompetenzen » (nachstehend: FEK) und von « früher erworbenen Qualifikationen » (nachstehend: FEQ).

B.2.2. Hinsichtlich des Studienfortgangs aufgrund von Prüfungen bestimmt Paragraph 3 des fraglichen Artikels II.225 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens:

« Une attestation de crédits reste valable sans limite de temps pour la formation concernée [dans] l'institution où l'attestation a été obtenue ».

Ein Credit-Nachweis ist « die Anerkennung des Umstands, dass ein Student die mit dem Ausbildungsteil verbundenen Kompetenzen aufgrund einer Prüfung erworben hat » (Artikel I.3 Nr. 17 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens). Ein Student bekommt einen Credit-Nachweis, indem er einen Ausbildungsteil besteht (Artikel II.225 § 1 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens).

B.2.3. FEQ werden in Artikel I.3 Nr. 23 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens definiert als « eine früher erworbene Qualifikation, das heißt jeder inländischer oder ausländischer Studiennachweis, aus dem sich ergibt, dass ein formelles Lernprogramm, sei es im Rahmen des Unterrichtswesens, erfolgreich absolviert wurde, sofern es sich nicht um einen Credit-Nachweis handelt, der innerhalb der Einrichtung und der Ausbildung erlangt wurde, innerhalb derer die Qualifikation gelten soll ».

Paragraph 1 des fraglichen Artikels II.241 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens bestimmt, dass die Verwaltung der Einrichtung eine Befreiung aufgrund von FEQ und/oder eines Nachweises der Eignung erteilt. Nach Paragraph 1 des fraglichen Artikels II.242 sehen die Zusammenschlüsse in einer Regelung allgemeine Vorschriften für die Erteilung von Befreiungen vor. Diese Vorschriften enthalten eine nähere Ausarbeitung unter anderem « der Erteilungsbedingungen aufgrund einer inhaltlichen Übereinstimmung zwischen dem betreffenden Ausbildungsteil, oder einem Teil davon, und den bescheinigten FEQ und/oder FEK ». Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften arbeitet die Verwaltung der Einrichtung die näheren Regeln über die Erteilung von Befreiungen in einer Unterrichts- und Prüfungsregelung aus (Artikel II.242 § 2 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens).

B.3. Der Gerichtshof wird befragt über dem Behandlungsunterschied zwischen einerseits Studenten, die eine Befreiung aufgrund einer FEQ erhalten möchten, und andererseits Studenten, die ein Credit für einen Ausbildungsteil innerhalb der betreffenden Ausbildung an der Einrichtung, wo dieses Credit erworben wurde, in Wert setzen möchten. Nach Ansicht des vorliegenden Rechtsprechungsorgans führen die Artikel II.241 und II.242 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens dazu, dass die Bildungseinrichtung im erstgenannten Fall die Erteilung einer Befreiung von einer Aktualitätsprüfung abhängig machen könne, während im

letztgenannten Fall nach Artikel II.225 desselben Kodex eine Aktualitätsprüfung ausgeschlossen sei.

B.4. In seinem Entscheid Nr. 186/2021 vom 16. Dezember 2021 hat der Gerichtshof geurteilt:

« B.2. Der vorlegende Richter möchte vom Gerichtshof erfahren, ob der fragliche Artikel [II.225] § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, an sich oder in Verbindung mit Artikel I.3 Nr. 23 desselben Kodex, einen ungerechtfertigten Behandlungsunterschied zwischen einem Studenten, der ein Credit für einen Ausbildungsteil innerhalb der betreffenden Ausbildung und in der Einrichtung, in der es erlangt worden sei, in Wert setzen möchte, und einem Studenten einführe, der ein Credit für denselben Ausbildungsteil, das in derselben Ausbildung, jedoch in einer anderen Einrichtung erlangt wurde, als eine ‘ früher erworbene Qualifikation ’ in Wert setzen möchte. Während der erstgenannte Student, dieses Credit zeitlich unbegrenzt in Wert setzen könne, ohne dass es einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden könne, könne das Credit des zweitgenannten Studenten einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden und infolge dieser Prüfung der Einsatz dieses Credits als ‘ früher erworbene Qualifikation ’ verweigert werden.

B.3.1. Die beklagte Partei vor dem vorlegende Rechtsprechungsorgan führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage keiner Antwort bedürfe, da sich der fragliche Behandlungsunterschied nicht aus dem in Rede stehenden Artikel 225 § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens ergebe.

B.3.2. Der fragliche Artikel [II.225] § 3 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, der lediglich vorschreibt, dass ein Credit-Nachweis innerhalb der betreffenden Ausbildung und in der Einrichtung, in der er erlangt wurde, unbegrenzt gültig bleibt, impliziert nicht, dass FEQ im Rahmen der Erteilung einer Befreiung einer Aktualitätsprüfung unterzogen werden müssen. Auch lässt sich dies nicht aus dem fraglichen Artikel I.3 Nr. 23 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens ableiten, der bloß den Begriff ‘ FEQ ’ definiert.

Artikel II.242 § 1 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens, der nicht Gegenstand der Rechtssache ist, bestimmt, dass sich die Bedingungen für die Erteilung einer Befreiung auf die inhaltliche Übereinstimmung zwischen dem betreffenden Ausbildungsteil und FEQ beziehen. Diese Bedingungen müssen in einer Regelung der Zusammenschlüsse näher ausgearbeitet werden und anschließend in der Unterrichts- und Prüfungsregelung der Verwaltung der Einrichtung.

Der Behandlungsunterschied, zu dem sich der Gerichtshof äußern soll, ergibt sich folglich nicht aus den fraglichen Bestimmungen, sondern aus der vorerwähnten Regelung der Zusammenschlüsse oder der Unterrichts- und Prüfungsregelung der Verwaltung der Einrichtung beziehungsweise aus der Anwendung dieser Regelungen. Es ist Aufgabe des vorlegenden Rechtsprechungsorgans, diese Regelungen und ihre Anwendung anhand der höherrangigen Rechtsnormen, einschließlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung, einer Beurteilung zu unterziehen.

B.4. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort ».

B.5. So wie der Behandlungsunterschied, zu dem sich der Gerichtshof in seinem Entscheid Nr. 186/2021 geäußert hat, beruht auch der dem Gerichtshof vorgelegte Behandlungsunterschied vorliegend auf dem Umstand, dass eine FEQ zwecks Erteilung einer Befreiung einer Aktualitätsprüfung unterworfen werden kann, während ein Credit-Nachweis innerhalb der betreffenden Ausbildung an der Einrichtung, wo er erworben wurde, unbeschränkt gültig bleibt, ohne dass seine Aktualität überprüft werden kann.

Die Artikel II.241 und II.242 des Flämischen Kodex des Hochschulwesens sehen selbst keine solche Aktualitätsprüfung vor. Der Behandlungsunterschied, zu dem der Gerichtshof befragt wird, entsteht erst, wenn eine Regelung eines Zusammenschlusses oder eine Unterrichts- und Prüfungsregelung der Einrichtungsverwaltung eine Aktualitätsprüfung vorschreibt. Dieser Behandlungsunterschied ergibt sich folglich nicht aus den fraglichen Bestimmungen, sondern, aus den von den Zusammenschlüssen oder Bildungseinrichtungen festgelegten Vorschriften über die Erteilung von Befreiungen beziehungsweise aus der Anwendung dieser Regelungen.

Es obliegt dem vorlegenden Rechtsprechungsorgan, diese Regelungen und ihre Anwendung anhand der höherrangigen Rechtsnormen, einschließlich der Artikel 10 und 11 der Verfassung, einer Beurteilung zu unterziehen.

B.6. Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Die Vorabentscheidungsfrage bedarf keiner Antwort.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 22. Juli 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) L. Lavrysen